

Grimma, den 25.11.2024

Beschluss-Vorlage Nr.	I/17/12/2024
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	17.12.2024
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
Betreff:	TOP 2.2. Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung des Prüfberichtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
Beschlussantrag:	Die Verbandsversammlung bestätigt den Prüfbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain.
Begründung:	Der Verband hat die gesetzliche Verpflichtung, gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i.V.m. den §§ 103 bis 106 SächsGemO eine örtliche Prüfung der Jahresrechnung durchzuführen. Der Prüfbericht ist gemäß § 31 Abs. 3 Sächsische Eigenbetriebsverordnung der Verbandsversammlung zuzuleiten.
Anlage:	Prüfbericht

<i>i. A.</i> 
Unterschrift



Stadt Geithain



Große Kreisstadt

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Versorgungsverbands Grimma-Geithain zum 31. Dezember 2023 nach § 105 SächsGemO

Prüfungsbericht Nr. 2024-J-03

Aktenzeichen: 1114.00/Prüfungen/VVGG

Geithain, 18.11.2024

Vorgelegt von:
Melanie Schulz
Rechnungsprüferin

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	III
Vorblatt	V
1. Vorbemerkungen.....	1
2. Prüfungsauftrag/Prüfungsgrundlagen.....	1
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung – Prüfungsansatz	1
4. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	2
5. Erledigung der Feststellungen aus früheren Prüfberichten	2
6. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Beschlüssen und Anordnungen.....	2
6.1. Beschlüsse der Verbandsversammlung	3
6.2. Entscheidungen und Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden.....	3
6.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2022	3
6.4. Wirtschaftsplan 2023	3
6.4.1 Erlassverfahren	3
6.4.2 Umsetzung des Wirtschaftsplans 2023	3
6.5. Jahresabschlusses 2023	4
7. Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder.....	4
8. Verzinsung Eigenkapital	5
9. Prüfungsvermerk	5

Anlagen

Anlage 1 Jahresabschluss zum 31.12.2023 des VVGG

Abkürzungsverzeichnis

A	
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AW	Abwasserbeseitigung
D	
DA	Dienstanweisung
E	
EigB	Eigenbetrieb
EÖB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
G	
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoI	Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
H	
HH	Haushalt
I	
IKS	Internes Kontrollsystem
J	
JA	Jahresabschluss/Jahresabschlüsse
JAP	Jahresabschlussprüfung
L	
LK L	Landkreis Leipzig
O	
OBM	Oberbürgermeister
P	
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PWB	Pauschalwertberichtigung
R	
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RP	Rechnungsprüfung
T	
TW	Trinkwasser
U	
Üpl.	überplanmäßig
V	
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
VzÄ	Vollzeitäquivalent
Z	
ZV	Zweckverband

Allgemein gebräuchliche oder nur einmalig erscheinende Abkürzungen wurden z. T. nicht in das Verzeichnis aufgenommen. Erforderlichenfalls erfolgen Hinweise im Text.

Soweit in diesem Bericht die männliche Sprachform verwendet wird, gilt sie gleichermaßen für männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

In der nachfolgenden Berichterstattung werden Zahlenwerte z. T. gerundet dargestellt. Aufgrund dieser Rundungen können in der Aufsummierung der einzelnen Beträge Differenzen entstehen.

Vorblatt

Körperschaft	Versorgungsverband Grimma-Geithain
Rechtsform	Zweckverband
Sitz	Grimma
Geschäftsstelle	Straße des Friedens 14 a, Grimma
Gegenstand	Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet
Mitgliedsgemeinden	Bereich Trink- und Abwasser: Stadt Bad Lausick Stadt Colditz Stadt Frohburg Stadt Geithain Stadt Grimma Stadt Trebsen Ausschließlich Bereich Trinkwasser: Gemeinde Otterwisch Gemeinde Parthenstein
Organe	Entsprechend § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind Organe des ZV: <ul style="list-style-type: none">• Die Versammlungen• Der Vorsitzende
Verbandsvorsitzender	Herr Robert Zillmann BM Stadt Colditz
Geschäftsführer	Herr Lutz Kunath
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Landkreis Leipzig

1. Vorbemerkungen

Die Betriebsleitung hat nach § 31 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 SächsEigBVO für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Dieser führt die Unterlagen unverzüglich der Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) zu.

2. Prüfungsauftrag/Prüfungsgrundlagen

Der Prüfungsauftrag für die örtliche Prüfung des JA zum 31.12.2023 ergibt sich aus § 105 SächsGemO sowie § 14 SächsKomPrüfVO.

Die Rechnungsprüferin der Stadt Geithain hat gemäß Vertrag vom 30.01.2024 den JA zum 31.12.2023 vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung örtlich geprüft.

Prüfungsgrundlagen bilden insbesondere:

- §§13 und 14 Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO)
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
- Verbandssatzung des VVGG
- Haushaltssatzung des VVGG für das Wirtschaftsjahr 2023
- Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 31.12.2023
- Bericht über die örtliche Prüfung des JA zum 31.12.2022

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung – Prüfungsansatz

Der auf Grundlage des § 31 SächsEigBVO erstellte JA des VVGG zum 31.12.2023 wurde der Rechnungsprüferin der Stadt Geithain am 26.09.2024 zur Prüfung übergeben. Weitere zur Prüfung notwendige Unterlagen wurden der Prüferin während der örtlichen Erhebungen sowie digital im Oktober/November 2024 zur Verfügung gestellt.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist in Vorbereitung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den JA 2023 aufgrund der Unterlagen zu prüfen, ob

- die für die Verwaltung des Verbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Verbandsmitglieder angemessen sind und
- das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der örtlichen Prüfung zugrunde gelegt.

Die Erhebungen erfolgten in der Zeit vom 26.09. bis 13.11.2024 mit Unterbrechung sowohl in den Räumlichkeiten des Geschäftssitzes als auch in den Räumlichkeiten der Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung Geithain.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte nach risikoorientiertem Prüfungsansatz zugrunde. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im JA i. W. auf der Basis einer bewussten Auswahl mit ein. Aus der sich daraus ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen und Folgerungen kann nicht geschlossen werden, dass der Versorgungsverband in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt hat.

Während der JAP erlangte Prüfungsfeststellungen wurden der Betriebsleitung zur Klärung und Abstimmung vorgelegt. Die daraufhin erfolgten Stellungnahmen der Betriebsleitung sind in diesen Prüfungsbericht bereits eingearbeitet.

Über die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 8 SächsKomPrüfVO zu erstellen. Der Schlussbericht muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und Feststellungen enthalten.

Wesentliche Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung einer Korrektur unterzogen wurden, sind nicht länger Bestandteil dieses Berichts.

Soweit dem Versorgungsverband durch fehlerhaftes Verhalten Schäden entstanden sind, sollte er alle Möglichkeiten zum Ausgleich prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme von Versicherungen) und die gegebenen Ansprüche verfolgen.

4. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2023 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht erstellt.

Die Jahresabschlussprüfung wurde von der mit Beschluss der Verbandsversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen. Diese bestätigte, dass ihre Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des JA 2023 war durch die RP zu prüfen, ob die für die Verwaltung des Verbands geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten wurden.

Während der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße.

Weiterhin war zu prüfen, ob die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Verband sowie des Verbands für die Verbandsmitglieder in 2023 angemessen waren.

Nach Prüfungsdurchführung wird eingeschätzt, dass die benannten Vergütungen angemessen waren. Tätigkeiten ohne entgeltliche Verpflichtungen wurden nicht festgestellt.

Des Weiteren war zu prüfen, ob das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Das Eigenkapital wird angemessen verzinst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schloss mit einem Jahresgewinn von rund 1.922,8 T€ ab.

Der Verband war im Geschäftsjahr 2023 stets in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und verfügte am 31.12.2023 über liquide Mittel in Höhe von rund 10.555 T€.

5. Erledigung der Feststellungen aus früheren Prüfberichten

Es gibt keine unerledigten Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.

6. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Beschlüssen und Anordnungen

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss des VVGG ist nach § 105 Nr. 1 SächsGemO zu prüfen, ob die für die Verwaltung des Verbands geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind. Zu den gesetzlichen Vorschriften zählen u. a. die

Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

6.1. Beschlüsse der Verbandsversammlung

Im Wirtschaftsjahr 2023 beschloss die Verbandsversammlung über die Feststellung der JA der einzelnen Wirtschaftsbereiche, der Entlastung der Betriebsleitung, die Gewährung eines Darlehens an die KWW, die Unterstützung der Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung, die Haushaltssatzung 2024, den Beteiligungsbericht 2022 sowie die Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie der örtlichen Prüfung des JA 2023.

Die vorgenannten Beschlüsse wurden mehrheitlich durch die Verbandsversammlung beschlossen und vom Verband, sofern für das Wirtschaftsjahr 2023 zutreffend, umgesetzt.

6.2. Entscheidungen und Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden

Auskunftsgemäß gab es im Wirtschaftsjahr 2023 weder Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung noch Weisungen des Verbandsvorsitzenden gemäß Verbandssatzung.

6.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Die Verbandsversammlung stellte am 28.09.2023 des Jahresabschluss 2022 auf der Grundlage des Berichts der Wirtschaftsprüfung und der örtlichen Prüfung im ordnungsgemäßen Verfahren fest.¹

6.4. Wirtschaftsplan 2023

6.4.1. Erlassverfahren

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2022 mit Nummer V/14/12/2022 beschlossen.

Die Auslegung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes erfolgte nach öffentlicher Bekanntgabe in der LVZ am 15.11.2022 vom 22.11.2022 bis 30.11.2022.

Mit Bescheid vom 01.02.2023 bestätigte der Landkreis Leipzig als RAB dem VVGG die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung. Die geplanten Kreditaufnahmen i. H. v. 3.784 T€ im Bereich TW sowie 1.663 T€ im Bereich AW werden genehmigt. Die veranschlagten Höchstbeträge der Kassenkredite von 1,8 Mio. € (TW) und 1,7 Mio. € (AW) sind ebenfalls genehmigt worden. Auflagen wurden nicht erteilt.

Nach öffentlicher Bekanntmachung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Leipzig vom 25.05.2023 und Auslegung vom 26.05.2023 bis 02.06.2023 wurde die Haushaltssatzung rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine vorläufige Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO.

Es wird darauf verwiesen, dass die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO spätestens bis zum 30.11. mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der RAB einzureichen ist.

6.4.2. Umsetzung des Wirtschaftsplans 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 des VVGG besteht aus dem Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht gemäß § 16 SächsEigBVO. Nach § 17 SächsEigBVO wird dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht beigefügt. Des Weiteren wurde ein Vermögensplan für beide Geschäftsbereiche erstellt.

¹ Beschluss zu den Vorlagen II/28/09/2023 und III/28/09/2023

Die Stellenübersicht gemäß § 21 SächsEigBVO enthält die im Wj. erforderlichen Stellen für Beschäftigte der Verwaltung. Technisches Personal ist beim VVGG nicht beschäftigt.

Der Wirtschaftsplan weist in der Finanzplanung für den Zeitraum 2024 bis 2025 gemäß Erfolgsplan sinkende Jahresüberschüsse und für das Jahr 2026 einen Jahresverlust aus.

Der Bereich Wasserversorgung weist zunächst Überschüsse aus, während im Zeitraum 2025 bis 2026 mit jährlichen Defiziten gerechnet wird. Zumindest im Jahr 2025 kann das Defizit in diesem Bereich voraussichtlich durch Überschüsse im Bereich Abwasserentsorgung kompensiert werden, bis für diesen Bereich im Jahr 2026 selbst ein Jahresverlust prognostiziert wird.

6.5. Aufstellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde vom VVGG fristgemäß erstellt und auf Grundlage des § 59 SächsKomZG sowie des § 32 Abs. 1 SächsEigBVO durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH geprüft. Diese bestätigte mit Datum vom 16.09.2024, dass ihre Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des JA und des Lageberichts geführt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt folgender Maßen ab:

Bilanz (gesamt)

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	14.019.700,57 €	Eigenkapital	41.297.567,38 €
Umlaufvermögen	142.562.742,36 €	SoPo für Inv.zuschüsse	4.890.424,00 €
ARAP	35.790,78 €	Rückstellungen	9.368.616,41 €
		Verbindlichkeiten	101.061.625,92 €
		PRAP	0,00 €
Gesamt	156.618.233,71 €	Gesamt	156.618.233,71 €

GuV

	Bereich Trinkwasser	Bereich Abwasser	Gesamt
Erträge	12.101.025,61 €	13.382.887,90 €	25.489.913,51 €
Aufwendungen	11.762.001,78 €	11.799.107,55 €	23.561.109,33 €
Jahresgewinn	339.023,83 €	1.583.780,35 €	1.922.804,18 €

Im Wj. 2023 konnten Gewinne i. H. v. 339.023,83 € (TW) und 1.583.780,35 € (AW) erzielt werden. Kumulativ hat der Verband zum Ende des Wj. 2023 insgesamt einen Gewinn von rd. 27,3 Mio. € erwirtschaftet.

Über die Behandlung des Jahresgewinns/-verlustes ist gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO in der Verbandsversammlung zu beschließen. Diese sollen auf Vorschlag der Betriebsleitung nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

	Bereich Trinkwasser	Bereich Abwasser	Gesamt
Gewinnvortrag	339.023,83 €	1.583.780,35 €	1.922.804,18 €

7. Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder

Nach § 105 Nr. 2 SächsGemO i. V. m. § 13 SächsEigBVO ist zu prüfen, ob die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Verband sowie des Verbands für die Verbandsmitglieder in 2023 angemessen waren.

Die Verbandsversammlung beschloss mit der Haushaltssatzung die Erhebung von Verbandsumlagen für den Bereich Abwasser

- nach § 15 Verbandssatzung Investitionskostenumlage für die Straßenentwässerung von insgesamt 302.500 €

- nach § 16 Verbandssatzung Betriebs- und Unterhaltungsumlage für die Straßenentwässerung von insgesamt 805.362 €

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung (Betriebskosten Straßenentwässerung) wurde als Vorauszahlung für das Wj. 2023 erhoben. Gleichzeitig erfolgte die Abrechnung der Vorauszahlung für das Wj. 2021.

Für rückständige Umlagen und Beiträge der Kommunen werden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 14 Abs. 2 Verbandssatzung Zinsen erhoben.

8. Verzinsung Eigenkapital

Die VVGG bedient sich der KWW als Dritten gemäß Sächsischem Wassergesetz. Hierzu wurde der Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag vom 29.04.1999 mit der KWW geschlossen. Nach Anhang 2 des Vertrages wird der Eigenkapitalzinssatz mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der EZB berechnet, höchstens jedoch den zulässigen Zinssatz nach SächsKAG für Eigenkapitalverzinsung.

Der VVGG hat in der beschlossenen Entgeltkalkulation eine Anlagenverzinsung vorgesehen, die eine Eigenkapitalverzinsung einschließt. Damit liegt eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals vor.

9. Prüfungsvermerk

Nach dem Ergebnis der örtlichen Prüfung des JA des VVGG zum 31.12.2023 wird der folgende **uneingeschränkte Prüfungsvermerk** erteilt.

Die Rechnungsprüferin hat den JA des VVGG zum 31.12.2023 nach den in § 105 SächsGemO i. V. m. §§ 13 und 14 SächsKomPrüfVO festgelegten Prüfungskriterien geprüft.

Die Prüferin ist der Auffassung, dass die Prüfung im Wesentlichen eine hinreichend sichere Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet.

Es wird entsprechend § 105 SächsGemO aus der örtlichen Prüfung des JA 31.12.2023 bestätigt, dass

1. die für die Verwaltung des Verbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
2. die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Verbandsmitglieder angemessen sind und
3. das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Die Rechnungsprüferin empfiehlt, den JA zum 31.12.2023 in der vorliegenden Form, unter Berücksichtigung der im Schlussbericht getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen, durch die Verbandsversammlung feststellen zu lassen.

Dabei ist ebenso über

- die Verwendung des Jahresgewinns und
- die Entlastung des Verbandsvorsitzenden

zu beschließen.

Geithain, 18.11.2024

Schulz
Rechnungsprüferin